

## Wärmedämmung im Altbau - Zuschussprogramm der Stadt Biberach

(Stand 17.01.2007)

### Förderrichtlinien

1. Als Altbau werden Wohngebäude definiert, die **vor 1984**, d. h. vor Inkrafttreten der 1. Wärmeschutzverordnung (WSVO) gebaut wurden.
2. Nicht gefördert werden Maßnahmen, die unter die Bestimmungen der Energieeinsparverordnung, die am 01.02.2002 in Kraft getreten ist, fallen.
3. Für folgende Wärmeschutzmaßnahmen wird ein städtischer Zuschuss gewährt, sofern die aufgeführten Wärmedurchgangskoeffizienten eingehalten werden.

- **Außenwanddämmung** mit  $U < 0,35 \text{ W/m}^2 \times \text{K}$
- **Decken** unter nicht ausgebauten Dachräumen bzw. **Dachschrägen** bei ausgebauten Dachräumen, Flachdächer mit  $U < 0,25 \text{ W/m}^2 \times \text{K}$

4. Die Zuschüsse betragen

- **Außenwanddämmung**      **12,00 €/m<sup>2</sup>**
- **Dachdämmung**              **6,00 €/m<sup>2</sup>**

Werden die Maßnahmen in Eigenleistung durchgeführt, können **max. 50 %** der durch die Dämmmaßnahme entstehenden Kosten gefördert werden.

5. Die Zuschüsse sind auf 3.000 € je Wohngebäude begrenzt.

6. Der Antragsteller hat den Nachweis über die Einhaltung der entsprechenden Wärmedurchgangskoeffizienten (U-Werte) zu erbringen.

7. Der Antrag ist formlos unter Beifügung einer Maßnahmenbeschreibung, von Angeboten und Plänen etc. bei der Stadtverwaltung Biberach, Umweltschutzbeauftragter, Museumstraße 2, in 88400 Biberach einzureichen. Auf Wunsch erhalten Sie hier auch eine Beratung. Terminabsprache unter Tel.: 51-496. Die Antragstellung hat vor Maßnahmenbeginn, d. h. Auftragsvergabe, zu erfolgen.
  
8. Ein Anspruch auf Bezuschussung besteht nicht. Zuschüsse können nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ausbezahlt werden. Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bewilligt.